Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 32 (1925)

Heft: 6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

No. 6. XXXII. Jahrgang. Erscheint monatlich. Zürich, 1. Juni 1925.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ des Vereins ehemal. Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14
Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof"

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie", Zürich 1, Mühlegasse 9 entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Nonpareille-Zeile: Schweiz 35 Cts., Ausland 40 Cts.; Reklamen: Schweiz Fr. 1.—, Ausland Fr. 1.20

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Inhalt: Seidenzölle in Groß-Britannien. — Erfahrungen u. Ratschläge inbezug auf den Gebrauch von Kunstseide. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den esten vier Monaten 1925. — Ausfuhr nach Polen. — Holland. Erhöhung der Seidenzölle. — Frankreich und die englischen Seidenzölle. — Japan und die englischen Seidenzölle. — China als Abnehmer von Kunstseide. — Die Absatzmöglichkeiten für Baumwollwaren in Tunis. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat April 1925. — Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalten Zürich und Basel im Monat April 1925. — Großbritannien. Aus der englischen Textilindustrie im Jahre 1924. — Aus der französischen Kunstseidenindustrie. — Die Seidenindustrie in Oesterreich. — Aussperrung in der österr. Textilindustrie. — Ungarn. Weitere Entwicklung d. Textilindustrie. — Die Industrie in Australien. — Zur Qualität der ägyptischen Baumwolle. — Zunahme des Baumwollweltkonsums. — Seidenernte 1925. — Die jugoslawische Seidenkultur. — Die Entwicklung der Seidenraupenzucht in Brasilien. — Von der Baumwollkultur in der Türkei. — Die Wirkwaren-Industrie. — Neue Schweiter-Spulmaschinen. — Das Schrägblatt. — Die Kinderarbeit in Schanghai. — Der Stereo-Aufsatz von Reichert und seine Verwendbarkeit für die Textilindustrie. — Mode-Berichte. Pariser Modebrief. — Marktberichte. — Messe- u. Ausstellungswesen. Ein Auslandsurteil über die Basler Mustermesse. — Kunstgewerbemuseum Zürich. Ausstellung Handweberei. — Firmen-Nachrichten. — Patent-Berichte. Literatur. — Kleine Zeitung. — Vereinsnachrichten. Offene Stellen. Stellen-Gesuche.

Seidenzölle in Groß-Britannien.

In seiner Budgetrede vom 28. April hat der englische Schatzkanzler Churchill zur großen Ueberraschung der Seidenindustrie und des Handels aller Länder, und nicht zuletzt derjenigen Groß-Britanniens kundgetan, daß vom 1. Juli 1925 an die englische Regierung auf Seide, Kunstseide und Seidenwaren Zölle erheben und die inländische Kunstseidenerzeugung mit einer Gebrauchssteuer belegen werde. Die Ueberraschung war umso größer, als zwar wohl bekannt war, daß die englischen Seidenfabrikanten, gestützt auf das englische industrieschutzgesetz, bei der Regierung eine Untersuchung der Produktions- und Konkurrenzverhältnisse der englischen Seidenindustrie verlangt und um einen weitgehenden Zollschutz nachgesucht hatten und eine Lösung der Zollfrage auf diesem „normalen" Wege erstrebten, nicht aber, daß die Regierung auf diesem Gebiete zu Fiskalmaßnahmen greifen werde. Als solche stellt sich aber der Vorschlag der Regierung dar, der nicht nur die Fertigerzeugnisse mit Zöllen belastet, sondern auch das Rohmaterial und überdies die in England hergestellte Kunstseide mit einer besonderen Steuer belegt und endlich aus Zöllen und Steuern auf Seide ein Erträgnis von nicht weniger als 7 Millionen Pfund erwartet.

Der Widerstand gegen die Vorschläge des Schatzkanzlers setzte sofort in scharfer Weise ein. Die französischen und italienischen Seidenfabrikanten forderten ihre Regierungen auf, in London Protest einzulegen und zum mindesten eine Hinausschiebung des Zeitpunktes der Erhebung der Zölle zu verlangen. Dabei bleibe dahingestellt, wieweit die französischen und italienischen Seidenindustriellen, die für ihre Erzeugnisse selbst Schutzzölle beanspruchen, berechtigt sind, der englischen Regierung Vorwürfe zu machen. Mehr Gewicht hatten natürlich die Einwände der Seidenindustriellen und -Händler des eigenen Landes, deren Kritik, Wünsche und Begehren in der Presse, in zahlreichen Versammlungen und endlich auch in der Sitzung des Unterhauses vom 11. Mai zum Ausdruck kamen. Das Unterhaus erteilte der Vorlage der Regierung mit zwei Drittel Mehrheit grundsätzlich seine Zustimmung, ermächtigte sie aber, mit den beteiligten Kreisen zu unterhandeln, um inbezug auf die endgültige Festsetzung der Ansätze eine Verständigung herbeizuführen. Den stärksten Widerstand fanden, was vom Standpunkte der Industrie begreiflich erscheint, die Zölle auf Rohseide und Kunstseide, wie auch die Besteuerung der Kunstseide. Die Zölle auf den Geweben und Wirkwaren und auf der Konfektion wurden hauptsächlich von den britischen Großhandels- und Exportfirmen beanstandet, die in der Londoner Handelskammer ihre Vertretung besitzen. Soweit sich das Ergebnis der Unterhandlungen mit der englischen Regierung zurzeit überblicken läßt, hat diese den ursprünglichen fiskalischen Charakter ihrer Vorlage zugunsten des Schutzzollprinzips wesentlich abgeschwächt und es haben die Befürworter von Maßnahmen zum Schutze der Seidenweberei, der Einschränkung der Arbeitslosigkeit und der Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheiten den Sieg davongetragen gegenüber der Auffassung des ehemaligen Freihändlers Churchill, es sei die Einfuhr von Seiden und Seidenwaren in erster Linie als ergiebige Einnahmequelle zu verwerten. Nur so läßt es sich erklären, daß die Zölle auf der Rohseide und der Kunstseide und die Steuer auf der Kunstseide erheblich herabgesetzt worden sind, während es für die Gewebe bei den ursprünglichen Ansätzen verbleiben soll, und ein Entgegenkommen dem Seidenwarenhandel gegenüber sich einzig durch die Ermäßigung der Wertzölle auf halbseidenen Wirk- und Konfektionswaren feststellen läßt.

Wir veröffentlichen nunmehr die in Frage kommenden Zölle, wobei neben den ursprünglichen Ansätzen im Budget (Financial statement) für das Jahr 1925/26, auch die Zölle zum Abdruck gelangen, wie sie aus den bisherigen Vereinbarungen zwischen der Regierung und den beteiligten britischen Kreisen hervorgegangen sind:

	Ursprünglicher Zoll per engl. Pfund (453,59 g) L. s. d.	Vereinbarter Zoll per engl. Pfund (453,59 g) L. s. d.
Seidencocons und Seidenabfälle aller Art:		
unabgekocht	0. 1. 6	0. 1. 0
ganz oder teilweise abgekocht	0. 3. 0	—
Rohseide:		
unabgekocht	0. 4. 0	0. 3. 0
ganz oder teilweise abgekocht	0. 5. 9	—
Seide, gezwirnt oder gesponnen, einschl. Seidengarne und Fäden aller Art:		
unabgekocht	0. 4. 8	0. 3. 0
ganz oder teilweise abgekocht	0. 6. 8	—
Seide enthaltende Gewebe:		
unabgekocht	0. 5. 3	—
ganz oder teilweise abgekocht	0. 7. 9	—
Garne aus Kunstseide,		
auch gezwirnt und geflochten	0. 3. 0	0. 2. 0
sowie Abfälle	0. 3. 0	0. 1. 0
Kunstseide enthaltende Gewebe	0. 3. 6	—
Nicht besonders aufgeführte Artikel, die ganz oder teilweise aus Seide oder Kunstseide hergestellt (made up) sind:		
wenn mehr als 20% Seide oder Kunstseide im Wert enthaltend	33⅓% des Gesamtwertes	—
wenn 5—20% Seide oder Kunstseide im Wert enthaltend	33⅓% des Gesamtwertes	10% des Gesamtwertes
wenn nicht mehr als 5% Seide oder Kunstseide im Wert enthaltend	33⅓% des Gesamtwertes	2% des Gesamtwertes

Für die im Inland hergestellten Kunstseidengarne und -Abfälle hatte die Regierung eine Steuer im Betrage von 2½ Schilling per Pfund vorgesehen. Der Ansatz ist nunmehr ermäßigt worden auf 1 Schilling für Kunstseidengarne und auf ½ Schilling für Kunstseidenabfälle. Für Erzeugnisse aus Kunstseide ist eine jährliche Gebühr (Annual licence duty) von 1 Pfund festgesetzt.

Die Erzeugnisse aus den Dominions und Kolonien sollen fünf Sechstel der vollen Zölle bezahlen.